

Ur hernach = benandte Jobst Weythardt

Barbo des Heil. Röm. Reichs Graff von Warenstein / Freyherr auf Guettenegkh / Paß und Zoblsparg / Herz auf Kissstain / Kroissenbach / und Dragembel / Einer

Löbl. Landschaft in Grain verordneten Ampts-Präsident / und Verwalter der Landshauptmanschaft alda. Heinrich des Heil. Röm. Reichs Graff von Orzon, Beyland der Röm. Kayf. Maj. KARL des Sechsten würdlich Geheimer Rath / Ober-Inspector des Kayf. Königl. Gestüts zu Lippiza / und Prestränig / wie auch Lands-Vice-Domin Grain. Und N. Einer Löbl. Landschaft dieses Herzogthums alda Vice-Präsident, und Verordente. Geben allen / und jeden Geist- und Weltlichen Herren / und Land-Leuthen von Prälaten Herren und Ritterstand / Pfarrern / Vicarijs, Beneficiaten / und allen andern Geistlichen / auch Weltlichen / Geadleten / und Ungeadleten Personen / Landschaft-Officiren / Doctorn, Solicitatorn, wie nicht minder denen von Städten und Märkten / Burgern Handels-Leuthen / Gewercken / Hammer-Schmiden / Ban-Handlern auch allen / und jeden dieses Lands Inwohnern / und Insassen / niemand hiervon ausgenommen / die einiges Vermögen / es seye hernach in Gültten / Grundstücken / Häusern / Gärten / Mayrhöf / Mühlen / Capitalien / Zehenden / und andern derley fruchtbringenden Gerechtigkeiten eigenthümlich / oder Saß-Pfand- und Bestandweis besitzen / und innen haben / oder sonst ein Gewerbe treiben / auch sodann mániglichen / demedies offene Patent zu lesen fürkommt / nebst Erbietung unserer Freund- und gutwilligen Dienste / und Grusses eines jeden Gebühr nach hiemit zu vernehmen.

Demnach Ihre Kayf. und Königl. Maj. unsere Allergnädigste Frau / und Erb-Landsfürstin in Ansehen deren bekanten sehr villen / und grossen Beschwärlichkeiten / welche den Antritt Allerhöchst deroselben Regierung begleitet haben / sich bemüßiget befunden / um denen disffälligen Erfordernissen / hinlänglich fürzusehen / und dero im Feld stehende zahlreiche Armeen zum Schutz und Sicherheit derer Länder in behörigen Operations- Stand zu erhalten über das extraordinari Postulatum einen weithern extra-ordinari-Bevtrag / oder Vermögen-Steuer vor das zuruck gelegte 1745. Jahr Allergnädigst anzubegehren / welche Bey- und Vermögen-Steuer alle / und jede treu-gehorsambste Vassallen / und Unterthanen / welcherley Stands / Würden / Ampts / Condition, Profession / und Weesens die immer seyn mögen / so in diesem Herzogthum Grain Gültten / Grundstück / und Gültten / oder anderes fructificirendes Vermögen besitzen / auch Capitalien anligend / oder einige Industrial-Einkünfften / so durch Wissenschaft / Kunst / Gewerbe / oder Handthierung erworben werden / desgleichen appanagen, oder Wittibliche Unterhaltung / Besoldungen / und dergleichen zu genießen haben / wie nicht minder die Administratores anderer Vermögen / als Vormünder / Curatores, Executores, fidei Commissarij, Sequestri, usufructuarij, Landschaft- oder Spanungs-Juris-Inhaber / und dergleichen / mit einem Worth jederman / der in besagt diesem Herzogthum Grain sich ernähret / des allgemeinen Schutz theilhaftig wird / und einiges Vermögen / von was Natur daselbe immer seye / innen hat / und genüßet / einzig / und allein den

armen Bauers Mann respectu deren Dienstbaren Grundstücken ausgenom-
men / zu bezahlen schuldig seyn sollen ; Und nun die hierauf versamlet gewesne
Geist und Weltliche Eöbl. Land-Stände mittels derer Landtäglich gepflogenen
dissälligen Handlungen allerhöchst gedacht Seiner Kayf. und Königl. Majest.
vor sothane 1745. Jährige Vermögen-Steuer eine Summam pr. Pausch aller-
gehorsambst anerbotten / auch solche von allerhöchst denenselben allergnädigst
angenommen worden / folglich erdeuthe Eöbl. Land-Stände die Einrichtung
und den Modum sothane Vermögen-Steuer zu Collectiren der auch Eöbl.
Landschafftlichen Conferenz überlassen / und dieselbe hierzu begwaltet haben /
welche dann nach gepflogener Berathschlagung sich dahin einverstanden / und
geschlossen hat / daß

Erstens vermög Landsfürstlichen Patents die unbewegliche Güter / Häu-
ser / Grundstücke / und andere dergleichen fruchtbringende Berechtigkeiten sol-
cher Vermögen-Steuer unterworffen seyn / und deren tragende tt. in Anschlag
kommen sollen.

Undertens solle vermög auch Landsfürstlichen Patents ein jeglicher
Contribuent, welcher von seinen völligen Einkünften / und Vermögen bey der
nen tt. oder sonst die Vermögen-Steuer zu bezahlen / und zugleich passiv-
+ Schulden hat / befuegt seyn / von denen schuldigen Capitalien / und zwar an
dem lauffenden Interesse so viel / als hernach §. 11. statuiert wirdet / seinem Cre-
ditori in Abzug zu bringen / welches nicht nur bey gemeinen Schulden / sondern
auch bey allen Stiftungen / appanagen, Wittiblichen Unterhaltungen und an-
dern dergleichen auf denen Gütern hafftenden Oneribus statt hat Derowegen
dann

+ Drittens von solchen gemeinen / oder privat-activ-Capitalien / deren In-
haber kein Vermögen-Steuer mehr zu entrichten / weder solche Capitalien in der
Einlaag seines Vermögens anzuzeigen schuldig ist ; zum fahl aber ein oder an-
derer Creditor von seinem Debitore das ganze Interesse annehmete / oder einen
Abzug daran zu machen Krafft forigen §. 2. etwo nicht gestattete / ein solcher
Creditor hoc ipso ad duplum und respectivè zu vollständiger Entrichtung
der in Bedeüth Landsfürstlich allergnädigsten Patent ausgemessenen Vermö-
gen-Steuer ernstlich verhalten werden solle. Zu welchen Ende und zu Hand-
habung des durchaus gleichen Mitlendens Eine Eöbl. Landschafft. Conferenz
besonders invigiliren zu lassen / und die allenfähig mit hindannsetzung der Bil-
ligkeit auf Engennutz abzielende Ubertreter wie vorgemeldet / anzusehen nicht er-
manglen wird.

+ Viertens werden die bey Einer Eöbl. Landschafft anligende Capitalien
die zu 5. pro Centum verinteressiret werden / vor disemahl in totum, & pro
omnibus ratis mit 5. fl. von Tausend belegt : jene gleichmäßige Capitalien der
ren Herren / und Land-Leuth / auch deren jenigen / welche ein gleiches Onus tra-
gen / nemlich mit 1. fl. von Tausend auf 8. Jahr lang in Krafft eines vorigen
Landtag-Schlusses zu mithülfflicher Erzeugung eines bewilligten Contributi-
ons-Nachtrags belegt worden seynd / aber werden in gegenwärtiger Vermö-
gen-Steuer sogestalten tractirt / daß der mithülffliche Contributions-Nach-
trags-Gulden unter denen pr. die Vermögen-Steuer zu bezahlen habenden 5. fl.
mitverstanden / und nicht besonders bezahlt werden solle. Desgleichen seynd
Zünfft

Fünftens die Häuser deren Jenigen alhier zu Lanbach / welche nicht Bur-
ger seynd / nach den Anschlag ihres Werths in Consideration der zu entrichten
habenden Steuer, Contribution, und Recrouten-Gelder nur mit 4. fl. von
Tausend zu belegen.

Sechstens kommen in die Taxation die Landschafftliche Besoldungen /
welche vermög Landsfürstlichen Patents / wann sie nur 200. fl. Jährlichen/
oder darunter betragen / nicht zu belegen seynd; wer aber in einer / oder mehr
kleinen Besoldungen über 200. fl. Jährlichen genüßet / diser ist in totum, & pro
omnibus ratis mit 2. fl. von Hundert zu taxiren; deßgleichen seynd die Indu-
strial Einkünften deren Advocaten / Medicorum und dergleichen / über ihre
einzubringen habende getreue Einlag mit 2. fl. von Hundert zu belegen.

Sibentens mit der Hoch- und Ehrwürdigen Geistlichkeit im Land hat die
in personis des Hoch- und Wohlgebohrnen Herrn / Herrn Jobst Wenzhardt
Barbo des Heil. Röm. Reichs Graffen von Warendstein (Titl) diser Einer
Eöbl. Landschafft Verordenten Ampts-Präsidenten / des Wohlgebohrnen Herrn /
Herrn Christoph Lorenz Freyherrn von Flachsenfeld (Titl) diser Einer Eöbl.
Landschafft Verordenten / und des Wohlgebohrnen Herrn / Herrn Cajetan von
Kuschlandt Freyherrn (Titl) deren Lands- und Hoffrechten Besizers Depu-
tirte / und hierzu bevollmächtigte Taxierungs-Commission respectu ihrer üb-
rigen Einkünften (außer denen Capitalien) besonders zu tractiren / wann selb-
be nicht bey dem lezthinigen Pausch-Handel verbleiben wolte. Gleichen Ver-
stand hat es

Achtens respectu deren Städt / wie auch respectu deren Bergwerck /
und Hammer-Schmiden / mit denen eben noviter von der Taxierungs-Com-
mission zu tractiren seyn wird / im sahl sie sich nicht zu dem vorhinigen Pausch-
Handel verstehen wurden.

Neuntens kommen in das Mitlendende die verschiedentlich im Land von der
Eöbl. Hoff-Cammer erkauffte Gülten / und Zehendter / welche mit tt. Herren
Gült nicht beaufset seynd / deren Inhaber entweder die Jährliche richtige Er-
tragnus anzuzeigen haben / welche sodann zu Capital geschlagen / und pro omni-
bus ratis mit 5. fl. von Tausend zu belegen seyn werden / oder es seynd dise 5. fl.
von Tausend von dem Kauffschilling / den sie darunt gegeben / mit Nachlassung
eines Fünftels zu entrichten.

Zehentens seynd zwar die Einlagen von denen Landschafftlichen Capital-
lien vor diesemahl nicht nöthig / weillen soche bey der Land- Buchhalteren ohnes
deme bekant / von denen privat Capitalien aber der Debitor selbst seinem Credi-
tori die Vermögen-Steuer vermög S. 2. und wie hienach folgt / abzuziehen ha-
ben wird; jedoch seynd verlässliche / und warhaffte Einlaagen an Zids- Statt
von denen Industrial- und übrigen Einkünften durch jene / die es betrifft / unter
engenhändiger Unterschrift / und Fortigung bey vorermelter Taxierungs-Com-
mission bis Ende nächst-kommenden Monats Julij so gewis einzubringen / als
inwidrigen mit der Taxierung ex officio fürgegangen / und niemand mehr ange-
hört werden solle; wo beynebens die Grund-Herrschaften hiemit auch ersucht
werden / ihre wohlhabige Unterthanen / welche entweder Engenthumliche der
Steuer / und Contribution nicht unterwerffene Grund-Stück possediren / oder
von einem Gewerb / Genhandel / und dergleichen einen jährlichen Nutzen schöpf-
fen /

fen / mithin in das Mittlendn gezogen werden können / bey der Taxierung
Commission schriftlichen anzuzeigen. Und weillen hieoben ist gemeldet wor
den / daß vor dißmahl von denen privat-Capitalien der Debitor selbst seinen
Creditori die Vermögen-Steuer wird abziehen können; als wird

Elffstens statuiret/ daß solcher Abzug von denen zu 5. pro Centum anli
genden Capitalien an dem lauffenden Interest in totum, & pro omnibus ratio
mit 5. fl. von Tausend/ von denen zu 6. pro Centum mit 6. fl. von denen zu 4.
pro Centum mit 4. fl. und von denen zu 3. pro Centum anligenden Capitalien
mit 3. fl. von Tausend/ und nicht höher dem Creditori solle können angerechnet
werden; Gleichen Verstand hat es auch mit denen Landschafftlichen Capitali
en/ welche minder/ als auf 5. pro Centum angelegt seynd/ allermassen respec
tu deren zu 5. pro Centum alda anligenden Capitalien schon hieob S. 4. der
Anschlag gemacht worden ist; was aber die Appanagen, und Wittibliche Un
terhaltungen anbelangt/ so seynd dise zu Capital zu schlagen/ und mit 5. fl. von
Tausend in Abzug zu bringen/ mithin/ weillen zum Exempel eine Appanage
oder Wittibliche Unterhaltung von Jährlichen 100. fl. ein Capital von 2000. fl.
ausmachet / so kan der Debitor von einer solchen Appanage oder Wittiblichen
Unterhaltung Jährlichen 100. fl. pro omnibus ratio gegenwärtiger Vermö
gen-Steuer 10. fl. in Abzug bringen/ & sic de cæteris.

Zwölffstens/ und schließlichen solle die 1745. Jährige Vermögen-Steuer
von denen Contribuenten in denen nachfolgenden dreien Ratio ganz gemiß/
und ohnfehlbar bey Vermeidung des 10. pr. Cento Straff. Gelds/ und un
ausbleiblicher Execution erlegt werden/ als nemlichen mit Ende Septembris
biß respectivè letzten October des lauffenden 1746. Jahrs die Erste/ mit Ende
Decembris 1746. biß respectivè letzten Jener 1747. die Anderte/ und mit Ende
April biß respectivè letzten Maij 1747. die Dritte: das Betrettungs Jahr aber
vor die Capitalien so wohl bey der Löbl. Landschafft/ als bey denen Privat Par
thyen solle mit ersten Maij instehenden 1746. Jahrs seinen Anfang nemen/ und
nach solchen gegenwärtigen Stand/ wann sich auch diser Zeit wehrender Er
lags-Fristen ändern solte/ die Vermögen-Steuer pro omnibus tribus ratio an
geschlagen / und respectivè in Abzug gebracht werden können. Da nun dise
durchgängige Anlag mit 5. pro centum mit und neben auch die Landschafftli
chen Capitalien/ pro hoc anno ebenfahls trifft; Als hoffet Eine Löbliche Land
schafft-Conferenz, daß sich die Parthyen disem Oneri um so willfähriger fü
gen werden/ als solches nur bey gegenwärtigen schwären Kriegs-Zeiten denen
selben empfindlich fallet/ ansonst aber von so villen Jahren bey Fridens-Zeiten
von solchen durchgehends die Befreyung genossen worden/ wie dann endlich an
durch der Contributions-Stand/ als zu den Schuldens-Last concurrirender
Fundus sublevirt/ und zu weitherer Richtigkeit bey Kräfften erhalten wirdet/
und will wohlgedachte Löbl. Conferenz bey fortdaurender Vermögen-Steuer
in ordine der Landschafftlichen Capitalien das Onus nach Möglichkeit zu er
leichtern allerdings bedacht seyn.

Welche obstehende Einrichtung htemit durch gegenwärtiges Patent zu
jedermans Wissen im Land kund gemacht wird. Darauf in der Kayserl. und
Königl. Majest. Unserer Allergnädigsten Frauen/ und Erb-Lands-Fürstin Na
men/ dann von Verwaltung der Landshauptmanschafft/ und Lands-Vicedam
Unt

Amt in Crain / wie auch diser Einer Edl. Landschafft alda tragenden Vice-
Präsident und Verordenten Ampts wegen / an alle / und jede hievor specifi-
cirte Vermögen: Steuer: mässige Contribuenten / was Stands / Bürden /
Ampts oder Condition die immer seyn mögen / darvon einzig / und allein den
armen Bauers: Mann respectu deren dienstbahren Grundstücken ausges-
nommen / Unser so ernstlich: als gemessener Befehl hiemit ist / daß jede deren
contribuirenden Partheyen daß entweder nach der Einlag / oder bey nicht
eingebracht / oder unzulänglich befundener Einlag ex Officio taxirt: oder auch
verglichenes Quantum, welches jeder Parthen durch gedruckt: und versigil-
lirte Taxations: Zettlen besonders wird bekant gemacht werden / in obbestim-
ter Zeit in das General Einnemmer: Amt so gewiß erlegen solle / als in widri-
gen das taxirte Quantum nach Verfließung des hieob schon zugegebenen
Monaths nach jeder Rata, mit Zuschlagung 10. per Cento, und deren exe-
cutions: Unkosten / wie bey andern Lands: Anlagen / ganz unverschont durch
den Landschafftlichen: Rentmeister eingebracht werden solle. Darnach sich
jederman zu richten / und vor Schaden zu hietten wissen wirdet. Dann hiez-
an beschicht Allerhöchst: ernendter Kayserl. und Königl. Majest. Allergnäd-
igster / und obwohlgedachter Edl. Landschafft ernstlicher Will / und Weis-
nung. Datum Lanbach den 28. Maij / 1746.